

ENTWURF

4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1, § 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2016 (GV.NRW. S. 496) erlässt die Stadt Moers auf Beschluss des Rates vom 21.03.2018 folgende Satzung:

I.

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

(1) Dem Kommunalunternehmen werden gemäß § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen:

- Abfallbeseitigung als hoheitliche Aufgabe
- Abwasserbeseitigung als hoheitliche Aufgabe
- Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als hoheitliche Aufgabe
- Friedhofswesen als hoheitliche Aufgabe. Die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung (§ 8 Abs. 2 der Satzung) obliegt der Stadt Moers.
- Straßenbeleuchtung nach den gesetzlichen Vorschriften
- Betrieb, Organisation, Verwaltung und Unterhaltung von Sport-, Bäder- und Freizeiteinrichtungen.
- Halten und Steuern von Beteiligungen, insbesondere der Geschäftsanteile der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH;

(2) Dem Kommunalunternehmen werden gemäß § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:

a) zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung sowie in eigener Verantwortung – hierbei nachfolgende Ziff. 1 und 2 ohne Vermögensübergang –

1. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NRW soweit die Stadt Moers Straßenbaulastträger ist, sowie der öffentlichen selbständigen Parkflächen einschließlich Parkdecks und Parkhäuser,
2. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen einschließlich der Grünflächen auf städtischen Liegenschaften sowie der städtischen Spielplätze,
3. Koordination, Planung und Umsetzung von Breitband-, Digital- und E-Mobilitätsinfrastruktur.

Im Rahmen des Betriebs und der Unterhaltung nach Ziffern 1 und 2 wird der Anstalt auch die Verkehrssicherungspflicht übertragen.

b) zur Durchführung im Auftrag der Stadt Moers als deren Erfüllungsgehilfin

- Planung und Bau von Straßen und Ingenieurbauwerken.

Straßenbaulastträger bleibt die Stadt Moers. Widmungs- und Einziehungsrecht sowie die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung obliegen der Stadt Moers.

- (3) Außerdem kann die Anstalt von der Stadt Moers zur Ausführung weiterer Arbeiten und Dienstleistungen beauftragt werden. Die Einzelheiten der Beauftragung der Anstalt ergeben sich aus einem mit der Stadt jeweils separat abzuschließenden Leistungsvertrag.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben und Einrichtungen, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein Unternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der ENNI Stadt & Service Niederrhein auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das Kommunalunternehmen auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen.
- (5) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1, 2 und 3 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 und 4 GO NRW auch für andere Gemeinden durchführen.
- (6) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt
 1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
 2. Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,
 3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Moers überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

Die Berechtigung nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt nicht für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW.

- (7) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse hat. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die nicht verbeamteten Beschäftigten.

2. § 10 wird neu eingefügt:

§ 10 Finanzausstattung der Anstalt

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd erfüllen kann (Anstaltslast). Dazu erhält die Anstalt Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Moers.
- (2) Die Anstalt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 Gebühren, Beiträge sowie sonstige Benutzungsentgelte zu erheben.
- (3) Die Leistungen der Anstalt nach § 2 Abs. 2 lit. b) und § 2 Abs. 3 sind angemessen zu vergüten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in einem gesondert zu vereinbarenden Kooperationsvertrag.

3. Die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend.

II.

Die Änderungssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.